



Satzung

der Stadt Goch gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz
für das Gebiet im Bereich der Kirchstraße zwischen Friedhof und
Tannenbuschstraße im Ortsteil Pfalzdorf

vom 30. 6. 1992

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes -
WoBauErlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1990
(BGBl. I S. 926) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.
August 1984 (GV NW 1984, S. 475) hat der Rat der Stadt Goch in
seiner Sitzung am 28.05.91 folgende Satzung beschlossen:

**und durch Beitrittsbeschluß
vom 31.3.1992**

§ 1

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohn-
zwecken dienen, kann in dem in § 3 bezeichneten Gebiet nicht
entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächen-
nutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald wider-
sprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splitter-
siedlung befürchten lassen.

§ 2 **gestrichen, sh. unten stehenden Vermerk**

~~Das Vorhaben muß sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise
und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart
der näheren Umgebung einfügen.~~



§ 3

- (1) Der vom § 1 betroffene Bereich umfaßt das Gebiet im Bereich der
Kirchstraße zwischen Friedhof und Tannenbuschstraße im Ortsteil
Pfalzdorf.
- (2) Der genaue räumliche Bereich ergibt sich aus dem beigegeführten
Lageplan im Maßstab 1 : 2000. Der Lageplan, der Bestandteil
dieser Satzung ist, liegt beim Stadtdirektor der Stadt Goch -
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Rathaus - Nebenstelle
Mühlenstraße 44, Zimmer 99, während der Dienststunden zu
jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**§ 2 gestrichen durch Beitrittsbeschluß des Rates vom
31.3.1992 entsprechend der Verfügung des Regierungs-
präsidenten Düsseldorf vom 16.1.1992 Am. 35.2-62
(Goch-Pfalzdorf/2).**



Hinweis:

1. Auf die vorstehende Satzung sind § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 und die §§ 215 und 216 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur beachtlich, wenn die in § 214 bezeichneten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Gemäß § 214 Abs. 3 ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Satzung maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Goch geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Goch geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung ist gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Baugesetzbuch dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 04. November 1991 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren hat laut Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16. Januar 1992, Az.: 35.2-62.25 (Goch-Pfalzdorf/2) zu dem Ergebnis geführt, daß die Satzung gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft gesetzt werden kann.

Die Satzung der Stadt Goch gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) für das Gebiet im Bereich der Kirchstraße zwischen Friedhof und Tannenbuschstraße im Ortsteil Pfalzdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es

sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Goch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, den 30. Juni 1992



Bürgermeister